

## Allgemeine Mandatsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch Rechtsanwältin Knüfermann an den Mandanten einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
2. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten.
3. Geschäftsbedingungen der Mandanten finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
4. Bei Änderungen dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt jeweils die aktuellste Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen dann, soweit der Mandant nicht widerspricht. Der Mandant wird über Änderungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

### § 2 Mandatsverhältnis/ Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges. Der Auftrag wird grundsätzlich nur an Rechtsanwältin Knüfermann erteilt.
2. Fernmündliche Auskünfte, Rat und Erklärungen von Rechtsanwältin Knüfermann sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Rechtsanwältin Knüfermann ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

4. Schlägt Rechtsanwältin Knüfermann dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (Einlegung oder Unterlassung der Einlegung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt der Mandant hierzu nicht binnen zwei Wochen Stellung, obwohl Rechtsanwältin Knüfermann ihn zu Beginn der zwei Wochen ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hingewiesen haben, so gilt das Schweigen als Zustimmung zu dem Vorschlag der Rechtsanwältin.

### § 3 Schweigepflicht, Korrespondenz, Datenschutz

1. Rechtsanwältin Knüfermann ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandanten, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.
2. Rechtsanwältin Knüfermann ist berechtigt, die Kommunikation mit dem Mandanten und Dritten auch per E-Mail zu führen. Sollte der Mandant wegen der Möglichkeit, dass andere Internetteilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen könnten oder aus anderen Sicherheitserwägungen, keine Kommunikation per E-Mail wünschen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.
3. Rechtsanwältin Knüfermann ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

### § 4 Mitwirkungspflicht des Mandanten

1. Der Mandant ist verpflichtet, Rechtsanwältin Knüfermann nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftrags-durchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, gegebenenfalls auf Verlangen der

Rechtsanwältin schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse) sind umgehend mitzuteilen, da es zu Fehlleistungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigem Rechtsverlust führen können.

2. Der Mandant unterrichtet Rechtsanwältin Knüfermann vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung unerlässlich ist. Rechtsanwältin Knüfermann kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde zu legen. Der Mandant ist verpflichtet sich für die Dauer des Mandats, Rechtsanwältin Knüfermann unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.

3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke von Rechtsanwältin Knüfermann daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

## § 5 Vergütung

1. Die Vergütung von Rechtsanwältin Knüfermann richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird.

2. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist ausgeschlossen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 4 a RVG vorliegen und die Parteien eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

3. Sofern nichts anderes vereinbart, hat Rechtsanwältin Knüfermann neben der Vergütungsforderung Anspruch auf Ersatz der

Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Rechtsanwältin Knüfermann ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

5. Meistens ist zudem ein **Erstberatungsgespräch** ratsam. Die Kosten hierfür belaufen sich auf **höchstens € 250,00 zuzüglich Mehrwertsteuer**. In einem Erstberatungsgespräch können die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung besprochen werden. Außerdem können dann schon die voraussichtlich anfallenden Kosten im Einzelfall errechnet werden.

6. Rechtsanwältin Knüfermann ist berechtigt, Zwischenabrechnungen zu stellen. Besteht eine individuelle Zeitvergütungsvereinbarung, führt Rechtsanwältin Knüfermann über ihren Zeitaufwand für die Durchführung des Mandates einen Tätigkeitsnachweis. Die mit einer Zwischenabrechnung abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Mandant nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Rechnung widerspricht. Rechtsanwältin Knüfermann wird den Mandanten zu Beginn der Widerspruchsfrist auf die vorgesehene Genehmigung durch widerspruchslosen Fristablauf gesondert hinweisen.

7. Erweitert sich ein Beratungsmandat auf eine außergerichtliche Tätigkeit oder geht ein zunächst außergerichtlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnetes Mandat in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit oder für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt.

8. Alle Vergütungsforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Rechtsanwältin Knüfermann über den Betrag verfügen kann.

9. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Rechtsanwältin Knüfermann (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder

rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Rechtsanwältin an diese abgetreten mit der Berechtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Rechtsanwältin Knüfermann wird abgetretene Ansprüche nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere also nicht in Zahlungsverzug gerät.

#### **§ 6 Gesamtschuldnerische Haftung bei Mandantenmehrheit**

Mehrere Auftraggeber haften Rechtsanwältin Knüfermann als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Rechtsschutzversicherung**

1. Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache selbst abgegolten. Rechtsanwältin Knüfermann wird jedoch eine einfache Deckungsanfrage sowie die Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer durch Übersenden der Kostennote als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Darüber hinausgehende Tätigkeiten erfolgen nur aufgrund eines besonderen, zu honorierenden Auftrags.

2. Dem Mandanten ist bekannt, dass er unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner bleibt. Rechtsanwältin Knüfermann ist somit auch bei Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung berechtigt, die Vergütung gegenüber dem Mandanten einzufordern.

#### **§ 8 Arbeitsgerichtliches Verfahren**

Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz keine Kostenerstattung stattfindet.

#### **§ 9 Beratungs- und Prozesskostenhilfe**

1. Der Mandant wird auf die Möglichkeit der Beratungs- und Prozesskostenhilfe hingewiesen, wenn der Mandant die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann und keine andere Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist und die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist.

2. Für den Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die Bewilligung der Prozesskostenhilfe im Falle des (teilweisen) Unterliegens nicht die Verpflichtung der Staatskasse umfasst, die dem Gegner entstandenen Kosten zu tragen, § 123 ZPO.

#### **§ 10 Kündigung, Abrechnung noch nicht in Rechnung gestellter Leistungen**

1. Soweit nichts anderes vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch Rechtsanwältin Knüfermann zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zu Unzeiten erfolgen darf, es sei denn, das für die Beratung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und werden mit Erhalt der Rechnung fällig.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 11 Berufshaftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung**

1. Rechtsanwälte/innen sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.

Vorliegend besteht ein Berufshaftpflichtversicherungsvertrag für Frau Rechtsanwältin Natalie Knüfermann bei der AXA Verisicherung

2. Die Haftung von Rechtsanwältin Knüfermann aus dem Mandatsverhältnis auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher, gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensunabhängige Haftung wird gegenüber dem Mandanten auf **1.000.000 €** (in Worten: Eine Millionen Euro) pro Schadensfall beschränkt, sofern die Rechtsanwältin den nach § 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhalten. Dieser ist auf Verlangen des Mandanten nachzuweisen.

3. Die Haftungsbeschränkung gilt entsprechend § 51 a BRAO nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

4. Für die Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten durch Kooperationspartner der Rechtsanwälte wird eine Haftung grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn, diese sind auf ausdrücklichen Auftrag der Rechtsanwälte als deren Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) tätig geworden. Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB ist jede Person, deren sich die Rechtsanwälte nach den tatsächlichen Gegebenheiten und mit ihrem Willen bei der

Erfüllung der mit dem Mandant zusammenhängenden Verbindlichkeiten als Hilfsperson bedienen. Durch die Empfehlung eines Kooperationspartners oder durch die Erteilung eines Untermandats an diesen zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Gerichtstermins wird dieser nicht Erfüllungsgehilfe der Rechtsanwältin im Verhältnis zum Mandanten.

4. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über 1.000.000 € hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer entsprechenden Zusatzvereinbarung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

## **§ 12 Verjährung**

1. Ansprüche des Mandanten auf Schadensersatz aus und im Zusammenhang mit dem zwischen ihm und den Rechtsanwälten bestehenden Vertragsverhältnis verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis des Mandanten in drei Jahren ab dem Datum ihrer Entstehung, spätestens jedoch mit Ablauf von drei Jahren seit Beendigung des Mandats. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln der Rechtsanwältin und für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen.

2. Für den Fall, dass Rechtsanwältin Knüfermann während des laufenden Mandats den möglichen Schaden des Mandanten erkennen, bzw. erkennen müssen, trifft sie ferner die Verpflichtung, den Mandanten im Hinblick hierauf vor Ablauf der Fristen auf die vorstehende Verjährungsregelung besonders hinzuweisen, es sei denn, dass davon ausgegangen werden durfte, dass der Mandant anderweitig beraten wird. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen diese Hinweispflicht verlängert sich die Verjährungsfrist um drei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Mandant auf die Verjährung hätte hingewiesen werden müssen.

3. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist über die gesetzlichen Verjährungsfristen hinaus ist ausgeschlossen.

4. Eine Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen über den Anspruch des Mandanten findet nicht statt, es sei denn, die Verhandlungen beziehen sich bei unstreitiger Pflichtverletzung ausschließlich auf die Höhe des Schadens.

### **§ 13 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen**

1. Bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Vergütungsforderung und Auslagen hat Rechtsanwältin Knüfermann an den ihr überlassenen Unterlagen gegenüber dem Mandanten ein Zurückbehaltungsrecht. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen unangemessen wäre.

2. Nach Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat Rechtsanwältin Knüfermann alle Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, nur herauszugeben, soweit dies von dem Mandanten ausdrücklich gewünscht wird. Die Herausgabe erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

3. Die Pflicht der Rechtsanwältin zur Aufbewahrung der von dem Mandanten überlassenen Unterlagen erlischt gemäß § 50 Bundesrechtsanwaltsverordnung (BRAO) 5 Jahre nach Beendigung des Auftrages.

4. Titel (Urteile, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Vollstreckungsbescheide u.ä.) werden bei Beendigung der Tätigkeit von Rechtsanwältin Knüfermann an den Mandanten zurückgegeben. Wünscht der Mandant eine Aufbewahrung dieser Titel bei der Rechtsanwältin, erfolgt dies nur gegen Vergütung.

5. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen.

Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

### **§ 14 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1. Besitzt der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, der Mandant verlegt seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Mandatserteilung aus dem Bundesgebiet oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so gilt gemäß § 29 II ZPO der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Weitere, insbesondere mündliche, Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### **Widerrufsrecht**

Der Verbraucher kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform ( z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der Rechtsanwälte gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie die Pflicht der Rechtsanwälte gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1

BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB.  
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Anwaltskanzlei Knüfermann, Rheinbergerstr.  
35, 47441 Moers, Fax: 02841 8874078;  
[ra@natalieknefermann.com](mailto:ra@natalieknefermann.com)

### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B.: Zinsen) herauszugeben. Kann der Mandant der Rechtsanwältin die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechterten Zustand zurückgewähren, muss der Mandant insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Mandant die vertragliche Zahlungsverpflichtung für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Mandanten mit der Absendung seiner Widerrufserklärung, für die Rechtsanwältin mit deren Empfang.

Hinweis zum vorzeitigen Erlöschen des Widerrufsrechts. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten erfüllt ist, bevor der Mandant sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Zur Kenntnis genommen:

---

Ort, Datum, Unterschrift